

**Satzung**  
**der ständigen Senatskommission Internationales (Internationale Kommission)**  
**der Evangelischen Hochschule Darmstadt**  
**vom 01.12.2020**

**Präambel**

Die Internationale Kommission ist eine dauerhafte Einrichtung des Senats der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD). Im Mittelpunkt der Arbeit steht die inhaltliche und strategische Weiterentwicklung der Internationalität der Hochschule im Geiste der Völkerverständigung sowie die konkrete Unterstützung von internationalen Themen und internationalem Austausch an den Studienstandorten der Evangelischen Hochschule in Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa (Hephata).

Die Senatskommission stellt eine zentrale Schnittstelle zwischen Hochschulleitung/ Präsidium, International Office und den Gremien der Hochschulselbstverwaltung dar.

Ziele der Arbeit der Internationalen Kommission sind die Organisation von sachlicher und finanzieller Unterstützung von internationalen Projekten, Studierenden- und Dozentenaustausch, Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, Mitwirkung in internationalen Gremien. Sie fördert den wissenschaftlichen, kulturellen und sozialen Austausch mit internationalen Partner\_innen.

Die Arbeit der Internationalen Kommission wird getragen von

- .... dem Geist der Völkerverständigung,
- ... dem Ideal von Vielfalt und Pluralität,
- ... der Anerkennung der Gleichwertigkeit des globalen Südens sowie
- ... der Förderung des Nord-Süd-Austauschs.

Als kirchliche Hochschule für angewandte Wissenschaften strebt sie diese Ziele unter besonderer Berücksichtigung der aus dem christlichen Menschenbild resultierenden Verantwortung für das Leben, die Gesundheit und friedliche Zusammenleben der Menschen an.

**§ 1 Organisatorische Zuordnung**

- (1) Die Senatskommission Internationales ist entsprechend der Vorgaben des Senats eine ständige Kommission des Senats.
- (2) Als Einrichtung des Senats ist sie gegenüber dem Senat berichtspflichtig.
- (3) Die Senatskommission Internationales arbeitet in enger Abstimmung mit dem Präsidium insbesondere der\_dem für Internationales zuständigen Vizepräsidenten\_in sowie mit der in der Verwaltung zuständigen Einheit für Internationales (International Office) zusammen.

**§ 2 Aufgaben der Senatskommission**

- (1) Die Senatskommission übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bearbeitet Grundsatzfragen zur Internationalisierung, insbesondere zur Weiterentwicklung der Internationalisierung an der EHD sowie zu den ethischen Rahmenbedingungen von Internationalisierung,
- b) bereitet Entscheidungen an der EHD für Senat und Präsidium vor,
- c) wirkt an der Erstellung eines Leitbildes sowie an der strategischen Ausrichtung des Internationalen an der EHD mit,
- d) entscheidet über Anträge, die sich auf finanzielle Unterstützung von Studierenden aus den hierfür ausgewiesenen Budgets (z.B. PROMOS) beziehen,
- e) regt die Zusammenarbeit zu Fragen der Internationalisierung innerhalb der EHD sowie Kooperationen mit anderen ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen an,
- f) unterstützt internationale Lehr- und Austauschformate (z.B. Tagungen),
- g) berät über Qualifizierungsangebote zur Förderung der Internationalisierung der Angehörigen der EHD,
- h) unterstützt Formate des Wissenstransfers nach innen und außen und kann dazu selbst inhaltliche und methodische Foren vorbereiten und anregen.

(2) Die Abgrenzung der Aufgaben der Senatskommission im Verhältnis zu dem\_ der für Internationales zuständigen Vizepräsident\_in und der für Internationales zuständigen Verwaltungseinheit (International Office) ergibt sich beispielhaft aus den in den Anlagen zu dieser Satzung beschriebenen, nicht abschließenden Aufgabenkatalogen.

### **§ 3 Zusammensetzung und Wahl**

(1) Die Senatskommission besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Mitglieder der Senatskommission sind

- a) der\_ die für Internationales zuständige Vizepräsident\_in,
- b) der\_ die Leiter\_in der Verwaltungseinheit für Internationales,
- c) drei Professor\_innen,
- d) ein\_e wissenschaftliche\_r Mitarbeiter\_in sowie
- e) ein\_e studentische\_r Vertreter\_in.

(3) Die Mitglieder der Senatskommission gemäß § 3 Abs. 2 c) und d) werden nach der Geschäftsordnung des Senats für die Dauer von zwei Jahren durch den Senat gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder der Senatskommission gemäß § 3 Abs. 2 e) werden für die Dauer von einem Jahr durch den Senat gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei der Zusammensetzung der Kommission soll die Vertretung beider Studienstandorte sowie der Fachbereiche berücksichtigt werden.

#### **§ 4 Vorsitz**

Den Vorsitz der Senatskommission führt der\_ die für Internationales zuständige Vizepräsident\_in.

#### **§ 5 Sitzungstermin, Sitzungsort**

(1) Die Senatskommission tritt mehrmals pro Jahr, mindestens jedoch einmal pro Semester zusammen. Die Termine für die ordentlichen Sitzungen der Senatskommission eines Semesters werden zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die\_ der Vorsitzende legt Ort und Zeit der Sitzung fest.

#### **§ 6 Schriftliche Einladung, Tagesordnung**

(1) Die\_ der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen schriftlich ein. Die Einladung muss Ort, Beginn und Ende der Sitzung angeben und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(2) Zu außerordentlichen Sitzungen kann in einer von Absatz 1 abweichenden Form und mit einer Ladungsfrist von drei Tagen durch die\_ den Vorsitzende\_n eingeladen werden.

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird von der\_ dem Vorsitzenden aufgestellt.

(4) Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung entschieden.

(5) Anträge sind spätestens zwölf Tage vor dem Sitzungstermin der\_ dem Vorsitzenden zuzuleiten.

(6) Ein Dringlichkeitsantrag kann gestellt werden, wenn die Regelfrist zur Einreichung von Anträgen verstrichen, die Angelegenheit jedoch eilbedürftig ist. Die Dringlichkeit ist zu begründen und der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder zu befürworten.

#### **§ 7 Weitere Sitzungsteilnehmer\_innen**

Die Senatskommission kann zu Beratungen Mitglieder und Angehörige der Evangelischen Hochschule sowie andere interne und externe Sachverständige und Gäste hinzuziehen.

#### **§ 8 Beschlussfassung und Umlaufbeschlüsse**

(1) Die Senatskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die nach Meinung der\_ des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung der Mitglieder der Senatskommission auf schriftlichem oder elektronischem Wege durch E-Mail durchgeführt werden.

(4) Ein Umlaufbeschluss ist wirksam, wenn kein erreichbares Mitglied der Senatskommission diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission dem Beschlussvorschlag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, ist die Angelegenheit auf der nachfolgenden Sitzung gemäß § 6 Absatz 1 zu entscheiden.

## **§ 9 Befangenheit**

(1) An der Beratung und Beschlussfassung, insbesondere über die Mittelvergabe bei Anträgen, nimmt nicht teil, wer

1. selbst Beteiligte\_r ist,
2. Angehörige\_r von Beteiligten ist,
3. eine\_n Beteiligte\_n kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Beratungsgegenstand vertritt,
4. Angehörige\_r einer Person ist, die Beteiligte bei diesem Beratungsgegenstand vertritt,
5. bei einer\_m Beteiligten gegen Entgelt oder über Drittmittel in einem Projekt beschäftigt ist oder bei ihr\_ ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Senats tätig sind,
6. außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(2) Der\_ dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.

(3) Hält sich ein Kommissionsmitglied für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der\_ dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Die Kommission entscheidet über den Ausschluss zu diesem Entscheidungspunkt. Die\_ der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

## **§ 10 Öffentlichkeit von Sitzungen**

Die Sitzungen sind im Rahmen des § 19 der Verfassung der EHD vom 16.10.2014 hochschulöffentlich. §19 Absätze 2 bis 4 der Verfassung gelten entsprechend.

### **§ 11 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Sitzung wiedergeben sowie die Namen der Teilnehmer\_innen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten.

(2) Jedes Mitglied der Kommission hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen auch persönliche Erklärungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Das Protokoll wird von einem\_er Mitarbeiter\_in der Verwaltungseinheit für Internationales angefertigt oder vertretungsweise von einem Mitglied der Senatskommission, das durch Beschluss der Kommission zur ständigen Protokollführung bestimmt wurde.

(4) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung an die Mitglieder der Kommission verschickt werden.

(5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung.

(6) Das genehmigte Protokoll ist von der\_dem Vorsitzenden und von der\_dem Protokollführer\_in zu unterschreiben.

(7) Die\_der Vorsitzende unterrichtet Präsidium und Senat sowie andere im Einzelfall einzubeziehende Mitglieder der Hochschule über die Beschlüsse der Kommission mit Ausnahme solcher Teile, die vertraulich sind.

### **§ 12 Vertretung nach innen und außen**

(1) Die\_der Vorsitzende ist Sprecher\_in der Senatskommission.

(2) Die Senatskommission Internationales wird nach innen und außen durch die\_den Vorsitzende\_n vertreten.

(3) Die Senatskommission kann im Vertretungsfall ein anderes Mitglied benennen.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Senats, sofern der Antrag auf Änderung in der Einladung der Sitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen worden ist.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

### **Anlage 1: Stellung und Aufgaben der Verwaltungseinheit für Internationales (International Office)**

Das International Office ist eine Verwaltungseinheit der EHD und wird durch eine\_n Fachreferent\_in geleitet. Mit Blick auf die vorgenommene Trennung von Dienst- und Fachaufsicht untersteht die Verwaltungseinheit fachlich der\_dem für Forschung zuständigen Vizepräsident\_in und dienstrechtlich der\_dem Kanzler\_in. Die Leitung der administrativen Einheit/des International Office ist stimmberechtigtes Mitglied der Senatskommission und begleitet diese administrativ.

#### **Aufgaben:**

Das International Office...

- konzipiert, koordiniert und führt zentrale unterstützende Services in Bezug auf Mobilität (incoming und outgoing - Studierendenmobiliät, Personalmobilität, Studienfahrten) durch,
- wirkt aktiv am Internationalisierungsprozess der Hochschule mit und begleitet internationale Projekte organisatorisch und administrativ,
- berät Studiengänge zu strukturierten Mobilitätsangeboten und Internationalisierungsfragen,
- pflegt die bestehenden internationalen Hochschulpartnerschaften und unterstützt aktiv den Ausbau des Netzwerks, wirbt selbst Zweitmittel ein (EU, DAAD) und unterstützt Kolleg\_innen bei der Einwerbung von Drittmitteln mit internationalem Bezug,
- administriert Stipendien- und Mobilitätszuschüsse für Auslandsaufenthalte im Rahmen der Förderprogramme,
- koordiniert das Sprachkurs-Angebot,
- wirbt für (studienbezogene) Auslandsaufenthalte,
- führt Seminare, Info-Börsen, Informationsveranstaltungen etc. durch,
- wirkt an dem Aufbau und der Umsetzung einer Infrastruktur für Internationales mit,
- verwaltet unter der Leitung der\_des für Forschung zuständigen Vizepräsidenten\_in die dem Bereich Internationales an der EHD zugewiesenen Mittel,
- unterstützt aktiv die Arbeit der Senatskommission, - unterstützt aktiv die Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich Forschung und
- berichtet an die\_den Vizepräsidenten\_in für Internationales.

## **Anlage 2: Stellung und Aufgaben der\_des für Internationales zuständige Vizepräsident\_in**

Die\_der für Internationales zuständige Vizepräsident\_in ist Mitglied des Präsidiums und nimmt dort gemäß Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben für den Bereich Internationales wahr. Dazu übt sie\_er insbesondere die Fachaufsicht gegenüber der Verwaltungseinheit für Forschung (International Office) aus, ist beratendes Mitglied des Senats und führt den Vorsitz in der Senatskommission. Sie\_er berichtet an Senat und Präsidium. Sie\_er kann sich in seinen Aufgaben von anderen Mitgliedern der Senatskommission Internationales vertreten lassen.

### **Aufgaben:**

Die\_der für Internationales zuständige Vizepräsident\_in...

- koordiniert die Anliegen von Dienst- und Fachaufsicht bezüglich der Verwaltungseinheit (International Office) mit der Verwaltungsleitung,
- vertritt die Hochschule nach außen in internationalen Fragen,
- ist Entscheidungsinstanz im Dienstweg in fachlich-inhaltlichen Fragen zum Thema Internationales,
- steht selbst unter der Dienstaufsicht der\_des Präsident\_in (Widerspruchsinstanz/ Richtlinieninstanz),
- vertritt die Interessen in Internationalisierungsangelegenheiten gegenüber anderen Organen und Einrichtungen der EHD,
- ist stimmberechtigtes Mitglied in der Senatskommission,
- leitet Sitzungen der Senatskommission und bereitet diese vor,
- bereitet gemeinsam mit der Senatskommission Anträge für Senat und Präsidium vor und
- berichtet in Senat und Präsidium über die Arbeit der Kommission.